

ANTRAGSFORMULAR

Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz
Abt. Planung und Bau
Fritz-Arnold-Str. 2 b
78467 Konstanz



Antrag per Mail: engelmann@ebk-tbk.de oder Fax: 07531 / 996-242

Antrag auf die vorübergehende Einleitung von Grund-, Schichten- und Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation.

<i>Bauvorhaben:</i>	_____
<i>Bauherr:</i>	_____

<i>Antragsteller:</i>	_____

voraussichtlicher Baubeginn:	_____

Datum, Unterschrift Antragsteller

Eine Genehmigung zur vorübergehenden Einleitung anfallender Grund-, Schichten- und Niederschlagswässer kann, gem. § 14 Abs. 4 der städtischen Abwassersatzung, an folgenden Auflagen gebunden werden.

- Es erfolgt eine Grundwasserabsenkung. Hierzu bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Konstanz.
- Die Einleitung wird befristet und widerruflich für den Zeitraum des Bauvorhabens genehmigt.
- Durch eine vorgeschaltete, geeignete und ausreichend dimensionierte Abscheideeinrichtung (Sandfang) ist sicherzustellen, dass kein Sand o.ä. Stoffe in das Kanalnetz eingeleitet werden. Sollte es im Zuge der Baumaßnahme trotzdem zu einer Versandung des städt. Kanals kommen, werden wir uns vorbehalten, das entsprechende Teilstück auf Ihre Kosten zu überprüfen, ggf. zu reinigen und notfalls zu sanieren.
- Die eingeleitete Wassermenge ist mengenmäßig durch den Antragsteller zu erfassen und jeweils nach 3 Monaten sowie bzw. nach Beendigung der Bauzeit unverzüglich an die EBK zu melden. Die Art der Erfassung ist mit den EBK zuvor abzustimmen. Die Höhe der Gebühren für die Einleitung ist in der aktuell gültigen Fassung der Abwassersatzung der Stadt Konstanz festgelegt. Die Abwassersatzung ist bei den EBK erhältlich und online zu finden: www.ebk-konstanz.de, Rubrik Downloads, Abwasser, Abwassersatzung. Die Gebühren werden bei Bauzeiten innerhalb 3 Monaten einmalig erhoben, bei Bauzeiten über 3 Monaten erfolgt die Erhebung nach jeweils 3 Monaten.
- Die gesamte Abscheide- und Zählanlage ist **vor der Inbetriebnahme** durch die Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK) Abt. Planung und Bau (702) abzunehmen.
- **Nach Beendigung** der Arbeiten sind die EBK zu informieren. Der endgültige Stand der Zählrichtung ist von unserem Mitarbeiter aufzunehmen und die Außerbetriebnahme der Anlage zu überprüfen.